



Beschlussvorlage

Nr.	vom		
2025/0084	8. Mai 2025		
Gegenstand			
Änderung der Stellplatzsatzung Beratung über den ersten Anpassungsentwurf			
Beratungsfolge			
Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
15.05.2025	Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	öffentlich	Vorberatung

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, den Vorentwurf der Stellplatzsatzung entsprechend dem Beratungsergebnis zu überarbeiten und in den Juli-Sitzungen zur Entscheidung vorzulegen.

Vorschlagsbegründung

Nach der Vorstellung der grundlegenden Optionen für die aufgrund der am 01.10.2025 in Kraft tretenden geänderten Rechtslage in der Bayerischen Bauordnung (BayBO) geht es nunmehr um die Abstimmung der einzelnen Regelungsinhalte.

Vom Bayerischen Gemeindetag und Bayerischen Städtetag wurde inzwischen ein Satzungsmuster auf der Grundlage des ab 01.10.2025 geltenden Art. 81 Abs. 4 BayBO zur Verfügung gestellt. Dieses wurde lt. Mitteilung ausführlich mit dem zuständigen Referat des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr besprochen. Es wird vorgeschlagen, die geänderte Stellplatzsatzung für Puchheim auf der Grundlage dieses Satzungsmusters aufzubauen und z.B. auch klarstellende Regelungen neu in die Satzung aufzunehmen. Allerdings sind die Musterregelungen zum Teil insoweit anzupassen, dass die bis zum 30.09.2025 bestehende Ermächtigungsgrundlage genutzt wird.

Geltungsbereich → lt. Mustersatzung: § 1 Anwendungsbereich

Die Satzung soll unverändert für das gesamte Stadtgebiet Puchheim gelten, wobei abweichende Regelungen zu Zahl und Beschaffenheit in Bebauungsplänen vorgehen. Hinsichtlich der konkreten Formulierung wird vorgeschlagen, den Text der Mustersatzung zu übernehmen.

Ab 01.10.2025 können für Nutzungsänderungen, den Ausbau von Dachgeschossen und die Aufstockung von Wohngebäuden, wenn sie jeweils zu Wohnzwecken erfolgen, keine Stellplätze mehr gefordert werden (Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO neu). Mit Ausnahme des Ausbaus von Dachgeschossen (hier gelten örtliche Bauvorschriften – also auch die Stellplatzsatzung – nach Art. 81 Abs. 5 BayBO neu nicht mehr – Zitat: „*Örtliche Bauvorschriften stehen einem Bauvorhaben nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 18¹ nicht entgegen.*“), können für Nutzungsänderungen und Aufstockungen zu Wohnzwecken bei einer Anpassung der „alten“ Satzung weiterhin Stellplätze gefordert werden.

Hier ist zu überlegen, ob im Sinne einer Erleichterung der Wohnraumschaffung im Bestand ggf. eine entsprechende Regelung in die zu ändernde Satzung aufgenommen werden sollte. In diesem Fall könnte die Geltung der Satzung für diese Wohnnutzungsänderungen und –erweiterungen ausgeschlossen werden (ohne Bezug auf die neue Rechtsgrundlage).

§ 2 Zahl der notwendigen Kfz-Stellplätze

In der Mustersatzung musste die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen geregelt werden. Dies ist nach der aktuellen Rechtslage noch nicht erforderlich. Zur Klarstellung und als Hinweis auf die für die Satzung geltende Rechtslage kann der entsprechende Absatz 1 in die Satzung übernommen werden.

Hinsichtlich der Zahl der notwendigen Stellplätze werden für verschiedene Nutzungen von der Anlage zur GaStellV abweichende (aber die Höchstgrenzen nicht überschreitende) konkrete Regelungen für Puchheim vorgeschlagen.

Wohnungen

Bei der Zahl der notwendigen Stellplätze ist es vorrangig, die Stellplätze für Wohnungen neu zu regeln, so dass die späteren Höchstgrenzen der Anlage zur GaStellV eingehalten werden können. Das bedeutet:

- max. 2 Stellplätze je Wohnung
- max. 0,5 Stellplätze bei Mietwohnungen, für die eine Bindung nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz besteht
- keine zusätzlichen Besucherstellplätze für den Fall, dass z.B. 2 Stellplätze je Wohnung festgelegt werden sollen (einen Anteil davon als Besucherstellplätze zu fordern, ist möglich)

Hinsichtlich des Stellplatzbedarfes für Wohnungen gab es aus den Fraktionen verschiedene Rückmeldungen. Dabei wird eine leichte bzw. etwas größere Reduzierung der Stellplatzvorgaben angestrebt. Eine Abstufung nach Wohnungsgrößen ist zulässig.

¹ Zitat Art. 57 Abs. 1 Nr. 18: „*Dachgeschossausbauten zu Wohnzwecken einschließlich der Errichtung von Dachgauben, wenn die Dachkonstruktion und die äußere Gestalt des Gebäudes im Übrigen nicht verändert werden.*“

Fraktion	Wohnungen	Besucher
UBP	bis 40 m ² = 0 (über) 40 – 110 m ² = 1 (über) 110 m ² = 2	Keine
CSU	bis 35 m ² = 0,5 über 35 m ² = 1 über 80 m ² = 2 auch Seniorenwohnen	Keine
StR Knürr (aus der Sitzung)	Für Häuser, wie z.B. EFH, DHH, RH = 2	

Eine differenziertere Abstufung nach Wohnungsgrößen als bisher ist grundsätzlich zulässig. Seitens der Verwaltung wird eine mindestens 3-stufige Staffelung der Stellplatzanforderungen positiv für eine nutzergerechtere Bemessung gesehen. Im Hinblick auf eine Flächen- und Kostenersparnis sowie ein sich (sehr) langsam änderndes Mobilitätsverhalten sollte eine Reduzierung der notwendigen Stellplätze angestrebt werden. Dabei können Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften und Reihenhäuser mit (meist eigener Grundstücksfläche) durchaus anders als Wohnungen in Mehrfamilienhäusern behandelt werden. Eine kleine Stichprobe hierzu hat ergeben, dass z.B. auch Reihenhäuser meist eine Wohnfläche von über 120 m² aufweisen (zumindest mit ausgebautem Dachgeschoss – ohne Dachgeschoss liegt die Wohnfläche teilweise bei rd. 100 m²). Da aber auch größere Wohnungen tendenziell mehr Bewohner haben können, wird weiterhin eine Aufteilung nach Fläche und nicht nach Haustyp vorgeschlagen. Als Kompromiss zu den Fraktionsvorschlägen wäre beispielsweise auch folgende Lösung möglich:

Wohnungen allgemein:

bis 30 m ²	= 0
über 30 bis 50 m ²	= 0,5
über 50 bis 100 m ²	= 1
über 100 m ²	= 2

Auf die Festlegung von Besucherstellplätzen wird verzichtet.

Besondere Wohnungen:

Mietwohnungen, mit Bindung nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz = 0,5

Seniorenwohnungen

Aus der Sicht der Verwaltung sollten Gebäude mit Altenwohnungen – wie bisher – differenziert betrachtet werden. Bis 30.09.2025 sind für solche Wohnanlagen 0,2 Stellplätze je Wohnung vorzuhalten.

Hier sollten auch die aktuellen Vorhaben berücksichtigt werden (auch wenn hierfür eigene Regelungen in den jeweiligen Bebauungsplänen getroffen werden können), wobei auch die Erfahrungswerte des Betreibers herangezogen werden können.

Das im letzten Jahr vorgestellte Konzept für Umbau- und Erweiterung des Hauses Elisabeth sieht im Hinblick auf die erforderliche Anpassung des Pflegekonzeptes und die Steigerung der Lebensqualität der Bewohner statt Pflegezimmer (18 bis 20 m²) senioren- und behindertengerechte Appartements (Wohnungsgröße ggf. 38 bis 40 m² - mit Pflegeleistungen bis Pflegestufe 5) vor. Die derzeitigen Bewohner sollen in der Anlage bleiben und für neue Bewohner wird vom Betreiber weiterhin ein Bezug mit bereits vorhandenem Pflegegrad und in hohem Alter erwartet. Bezogen rein auf die Altenwohnungen (einschließlich der 40 Sozialwohnungen) wurde für das neue Konzept mit 0,2 Stellplätzen gerechnet, was einen Bedarf von 33 Stellplätzen ergibt. Bei der Zugrundelegung eines Schlüssels von 0,5 würden sich 82 Stellplätze ergeben.

Für das Seniorenwohnen Puchheim-Ort sind im Bebauungsplanentwurf bisher 18 Stellplätze (für ca. 24 bis 28 Wohnungen und Mehrzweckraum) als Vorgabe enthalten (Stellplatzbedarf nach aktueller GaStellV = 6 für die Wohnungen). Die meisten Wohnungen haben nach dem bisherigen (unverbindlichen) Konzeptentwurf über 40 m² Wohnfläche. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind sowohl mehr als auch weniger Stellplätze gefordert worden. Hier ist noch eine Abwägung zu treffen. Von Seiten der Diakonie wurde als Erfahrungsbericht zur noch relativ neuen Wohnanlage in Mammendorf mitgeteilt, dass dort bei 56 Bewohner:innen nur 8 Stellplätze vermietet werden konnten (weniger als 14 % der Bewohner:innen). Erste Parkplätze werden bereits gekündigt, so dass sich schon jetzt eine rückläufige Nachfrage ergibt.

Es wird daher vorgeschlagen, für Gebäude mit Altenwohnungen eine gesonderte Regelung aufzunehmen und hierbei den bisher ausgewiesenen Stellplatzschlüssel von 0,2 Stellplätzen zu nutzen.

Festlegungen für einzelne sonstige Nutzungen

Für einzelne sonstige Nutzungen wurde von den Fraktionen ein geringerer Stellplatzschlüssel vorgeschlagen:

Fraktion	Weitere Nutzungen	Lagebezogene Regelung
UBP	Mehrzweckhallen (überörtlich) 1 je 50 Sitzplätze Schulaulen 1 je 50 Sitzplätze Gaststätten 1 je 50 Gastfläche JUZ (GaStellV 1 je 15 Besucher) - Beratung	
CSU	Überörtl. Versammlungsstätten 1 je 10 Sitzplätze Sonstige Versammlungsstätten 1 je 20 Sitzplätze Gaststätten 1 je 20 m ² Gastfläche	Lochhauser Str. Gaststätten und Läden 0,5 je 40 m ² VF

Insbesondere für Gaststätten wird ein Anpassungsbedarf bei dem Stellplatzschlüssel gesehen (bisher je 10 m² Gastfläche 1 Stellplatz). Ausgehend von den Vorschlägen sollte der Stellplatzbedarf mindes-

tens halbiert (je 20 m²) werden. Dies entspricht beispielsweise der Regelung für den „neuen“ Alois-Harbeck-Platz. Aber auch eine weitergehende Reduzierung ist denkbar (bis 50 m²). Die Idee einer weiteren Reduzierung im Bereich der Lochhauser Straße (bis zur Kreuzung Bäumlstraße) kann umgesetzt werden (auch für Läden) und stellt evtl. einen geeigneten Kompromiss dar. Damit würde der größeren Entfernung vom Stadtzentrum für Gaststätten in weiteren allgemeinen Wohngebieten oder Dorfgebieten Rechnung getragen.

Vorschlag:

Gaststätten	0,5 Stellplätze je 20 m ² Gastfläche im Bereich der Lochhauser Straße zwischen Bahnhof und Kreuzung Bäumlstraße	hiervon für Besucher 75 %
	1 Stellplatz je 20 m ² Gastfläche im übrigen Stadtgebiet	hiervon für Besucher 75 %
Läden	0,5 Stellplätze je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr, mindestens 2 Stellplätze je Laden im Bereich der Lochhauser Straße zwischen Bahnhof und Kreuzung Bäumlstraße	hiervon für Besucher 75 %
	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche im übrigen Stadtgebiet	hiervon für Besucher 75 %

Auch bei den Versammlungsstätten wird eine Reduzierung der Stellplatzanforderungen als sinnvoll angesehen. Zum einen wird vorgeschlagen, die Stellplätze für überörtliche und sonstige Versammlungsstätten um die Hälfte zu reduzieren. Zum anderen werden für einzelne Gebäude bzw. Räume Einzelregelungen gewünscht. Hier könnten folgende Regelungen getroffen werden:

Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze Mehrzweckhallen: 1 Stellplatz je 50 Sitzplätze	hiervon für Besucher 90 %
Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 20 Sitzplätze Schulaulen: 1 Stellplatz je 50 Sitzplätze	hiervon für Besucher 90 %

Hinsichtlich des Jugendzentrums wird seitens der UBP Beratungsbedarf gesehen. Die Baugenehmigung legt entsprechend Nr. 8.5 der Anlage zur GaStellV (Jugendfreizeitheime und dergl.) 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze fest (= 14 notwendige Stellplätze, davon 9 auf dem Gelände).

Für alle übrigen Nutzungen sollte in der Satzung auf die jeweils geltende Anlage der GaStellV verwiesen werden.

Zur Klarstellung wird vorgeschlagen, den Passus der Mustersatzung für in der Tabelle nicht aufgeführte Nutzungen zu übernehmen (vergleichbare Nutzungen heranziehen). Dies gilt auch für die Absätze 4 und 5 zur Ermittlung der konkreten Stellplatzanzahl.

§ 3 Ermäßigung der Zahl der notwendigen Stellplätze

Grundsätzlich sollte es eine Möglichkeit geben, die Stellplatzanzahl im Hinblick auf die konkrete Nutzung und evtl. vorgesehener Maßnahmen zur Reduzierung des Bedarfs zu ermäßigen. Die grundsätzlichen Möglichkeiten wurden in der Beschlussvorlage zur letzten Sitzung dargelegt. Die Mustersatzung bietet hierzu nunmehr verschiedene „Mobilitätsbausteine“ im Zusammenhang mit einem Mobilitätskonzept an:

- Baustein 1 – lagebedingte Ermäßigung
Festlegung, dass in einem (oder mehreren) Gebieten nur ... Prozent der nach der Satzung notwendigen Stellplätze nachzuweisen sind.
→ z.B. Bereich Stadtzentrum, Lochhauser Straße ...
- Baustein 2 – Fahrrad ersetzt Pkw
Bis zu ... Prozent der notwendigen Stellplätze können durch Abstellplätze für Fahrräder ersetzt werden.
→ Flächensparmodell, aber aufgrund hoher Anforderungen in der Fahrradabstellplatzsatzung eher keine zusätzlichen Abstellplätze für Fahrräder möglich.
- Baustein 3 – Qualifiziertes Mobilitätskonzept
Ermäßigung durch ein Mobilitätskonzept, das geeignet ist, den Bedarf der Nutzer nach Stellplätzen zu reduzieren.
→ Einzelfallregelung

Die Bausteine können einzeln oder kombiniert in die Satzung aufgenommen werden. Wenn keine quantifizierte feststehende Reduzierung für bestimmte Bereiche gewünscht ist, wird als flexibelste Lösung der Baustein 3 als Lösung für den Einzelfall vorgeschlagen. Die Festsetzung könnte (etwas angepasst) so lauten:

Durch ein mit der Stadt abgestimmtes qualifiziertes Mobilitätskonzept, welches geeignet ist, den Bedarf der Nutzer der baulichen Anlage nach Stellplätzen zu reduzieren, kann eine Ermäßigung der notwendigen Stellplätze erfolgen. Das Mobilitätskonzept ist gegenüber der Stadt durch eine Verpflichtungserklärung abzusichern.

Damit kann durch individuelle Mobilitätskonzepte der Stellplatzbedarf gesenkt werden. Die Rahmenbedingungen hierfür (z.B. welche Maßnahmen als Bestandteile eines Mobilitätskonzepts nötig/möglich sind) können mittels Beschluss des Stadtrates festgelegt und damit auch ohne Satzungsänderungen angepasst werden. Darauf wäre lt. den Ausführungen in der Mustersatzung in der Begründung hinzuweisen.

§ 4 Herstellung und Ablöse der Stellplätze

Die Absätze 1 (Herstellung auf Baugrundstück oder in der Nähe – bisher in BayBO geregelt) und 2 (Wechselnutzung – bisher vom Landratsamt so praktiziert) der Mustersatzung dienen wiederum zur Klarstellung. Es wird vorgeschlagen, diese zu übernehmen. Die Vorgabe, dass sicherzustellen ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten, erscheint allerdings zu weitgehend. In der Praxis können sich durchaus in den Übergangszeiten (ohne volle Auslastung) z.B. zwischen einer Tages- und einer Abendnutzung Überschneidungen ergeben.

Um künftig auch eine Ablöse von Stellplätzen ermöglichen zu können, wäre eine entsprechende Regelung in die Satzung aufzunehmen. Auch hierzu gibt es in der Mustersatzung verschiedene Möglichkeiten:

- Alternative 1 – Ablöse im Ermessen der Stadt
Einzelfalllösung – kein Anspruch durch Bauherrn
- Alternative 2 – Ablöse bei Unmöglichkeit
→ Unterbringung der Stellplätze auf dem Baugrundstück/in der Nähe nicht möglich
- Weitere Option – Ablösung zur Förderung alternativer Mobilitätskonzepte gemäß Mobilitätsbausteinen 4 und 5
→ für ein bestimmtes Gebiet können bis zu ... Prozent der notwendigen Stellplätze abgelöst werden
→ Pflicht zur Ablösung der Stellplätze in einem bestimmten Gebiet

Mit der Alternative 1 bestehen für die Stadt die wesentlichen Möglichkeiten zur Ablöse (beinhaltet auch Alternative 2). Angepasst an das individuelle Vorhaben kann ggf. ein Teil der Stellplätze bei Bedarf abgelöst werden. Eine Verpflichtung der Stadt hierzu besteht damit nicht.

Die weitere Option zur Förderung alternativer Mobilitätskonzepte hat durchaus ihren Charme, da hier die Reduzierung der Stellplätze mit der Einnahme von Geldern für bestimmte Mobilitätsmaßnahmen verbunden werden kann, während gleichzeitig alternative Mobilitätsformen gefördert werden. Eine entsprechende Festlegung ist aber nicht notwendig.

Die Festlegung einer Pflicht zur Ablösung wird für Puchheim nicht gesehen.

Als einfachste und geradlinigste Lösung für die Ablöse wird die Aufnahme der Alternative 1 vorgeschlagen. Gemäß der Kommentierung der Mustersatzung muss der Ablösebetrag nicht in der Stellplatzsatzung festgelegt werden. Dies hat den Vorteil, dass die Satzung bei einer Anpassung der Höhe der Ablösebeträge (diese sind mit den Kosten der Herstellung des Stellplatzes gedeckelt) nicht geändert werden muss. In diesem Fall würde die Höhe der Ablösebeträge durch Stadtratsbeschluss festgelegt und fortgeschrieben werden. Darauf soll in der Begründung der Satzung hingewiesen werden. Die konkreten Kosten für die Herstellung eines Stellplatzes in Puchheim müssen dann erst noch ermittelt werden.

Weiter wird in der Mustersatzung vorgeschlagen zu regeln, dass die Möglichkeit der Ablöse bei Nutzungen, die für ihren geordneten Betriebsablauf auf Stellplätze angewiesen sind, ausgenommen wird.

§ 5 Anforderungen an die Herstellung

Hierzu sind in der Mustersatzung die gesetzlichen Maßgaben aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit als deklaratorische Hinweise aufgenommen. Dabei wird auf die Geltung der GaStellV für die baulichen Anforderungen für Garagen (z.B. Größe, Fahrgassen) und auf die Herstellung der Stellplätze im Übrigen in ausreichender Größe und in Abhängigkeit mit der beabsichtigten Nutzung verwiesen. Die Aufnahme der entsprechenden Absätze 1 und 2 wird als sinnvoll angesehen.

Bis zum 30.09.2025 kann auf der jetzt noch geltenden Rechtsgrundlage die Beschaffenheit für die Stellplätze noch geregelt werden. Deshalb kann hier die bisherige Regelung der städtischen Satzung integriert werden:

Oberirdische Stellplätze sind grundsätzlich in sickerfähiger Oberfläche oder in Pflaster mit offenen Fugen auszugestalten. Abweichungen hiervon sind möglich, wenn betriebliche Gründe dies erfordern und keine Bedenken hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbildes bestehen.

Die Mustersatzung stellt auch weitere Bausteine für die Anforderungen an die Stellplätze vor:

- Baustein 1 – Verbot eintöniger Flächennutzung nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO
→ wäre insbesondere bei großen offenen Stellplatzanlagen eine Option
- Baustein 2 – Begrünung der Dächer von Stellplatz- und Garagenanlagen
→ Begrünung von Dächern von Garagen, Carports und Tiefgarageneinfahrten mit einer Neigung bis 20 Grad, auch bei gleichzeitiger Nutzung für z.B. PV-Anlagen
- Baustein 3 – Begrünung der Fassaden von Garagenanlagen
→ für mehrgeschossige Garagenanlagen (außer Nutzung für Solaranlagen)

Bezugnehmend auf Baustein 1 wird grundsätzlich die Möglichkeit gesehen, eine entsprechende sachliche Regelung in die Satzung aufzunehmen, allerdings ohne hierfür den erst zum 01.10.2025 geltenden Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO heranzuziehen. Die Regelung würde dann so lauten:

Durch die Stellplätze und ihre Nutzung dürfen keine hohen thermischen und hydrologischen Lasten und erhebliche unterdurchschnittliche ökologische sowie wohnklimatische Werte entstehen.

Der Baustein 2 bietet die Möglichkeit, die in der Freiflächengestaltungssatzung (ab 01.10.2025 unwirksam) enthaltene Dachbegrünung für Garagengebäude weiter vorzugeben. Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, eine Regelung analog zur Freiflächengestaltungssatzung aufzunehmen. Dort ist bisher geregelt:

- Flachdächer und flachgeneigte Dächer ... sind flächig und dauerhaft zu begrünen.
- Gilt nicht für Bereiche notwendiger technischer Anlagen und Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie
- Ausgenommen sind Bauteile bis zu 10 m²
→ Hierauf könnte verzichtet werden, da bereits eine Einzelgarage über 10 m² aufweist.

Hinsichtlich des Bausteines 3 könnte mit der Fassadenbegrünung ein weiterer Teil der Freiflächengestaltungssatzung in die Stellplatzsatzung übernommen werden. Eine gesonderte Regelung für mehrgeschossige Gargagengebäude erscheint allerdings nicht notwendig. Entsprechende oberirdische Großgaragen könnten voraussichtlich nur im Rahmen einer Neuausweisung mittels Bebauungsplan entstehen; dort könnte eine entsprechende Regelung auch getroffen werden.

Nach der Freiflächengestaltungssatzung sind aktuell noch zur öffentlichen Verkehrsfläche orientierte Garagen- und Carportwände durch Berankung mit Kletterpflanzen bzw. anderer Vertikalbegrünung zu begrünen. Dies stellt aus gestalterischen Gründen oft eine erhebliche Verbesserung dar.

§ 6 Abweichungen

Eine Regelung hinsichtlich von Abweichungen gem. Art. 63 BayBO war bisher in der Satzung schon enthalten. Hier wird vorgeschlagen, die Formulierung der Mustersatzung zu übernehmen.

§ 7 Schlussbestimmungen

Hier kann es bei der Formulierung bleiben, dass die Satzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft tritt oder ein konkretes Datum gewählt werden.

Die für Puchheim vorgeschlagenen Änderungen bzw. Optionen wurden in das Dokument der Mustersatzung in roter Schrift eingetragen bzw. es wurden entsprechende Streichungen vorgenommen. Die genannten Bausteine und Optionen sind mit Erläuterungen in der Musterdatei enthalten.

Weiteres Vorgehen

Anhand der Beschlussvorlage und des Vorentwurfs der Satzung auf der Basis der Mustersatzung soll in der Sitzung über die Anpassung bzw. Neugestaltung der Stellplatzsatzung beraten werden. Entsprechend dem Beratungsergebnis wird im Anschluss die Satzung angepasst und fertig ausgearbeitet.

Aufgrund der Fristproblematik ist es notwendig, dass die Vorberatung des fertigen Entwurfs und der Satzungsbeschluss in den Juli-Sitzungen des ASU und des Stadtrates stattfinden.

Beiräte, Referent/in

Die Referentinnen für Stadtentwicklung und für Umwelt sowie der Referent für Verkehr wurden beteiligt.

Vorhergehende Beschlüsse

ASU 01.04.2025 – Auftrag für Vorschlag zur Änderung der Stellplatzsatzung

Anlagen:

Mustersatzung mit Anpassung Puchheim

Mustersatzung-Städtetag-Gemeindetag

Stellplatzsatzung Puchheim 2008

Anlage zur GaStellV - Fassung Modernisierungsgesetz 1 - Veröffentlichung gvbl-2024-24

Bearbeitungsvermerke

Organisationseinheit 41 Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung, Umwelt-, Natur- und Klimaschutz	Az. 41-610-re	Freigabe Referatsleiter/in
Bearbeiter/in Reichel, Andrea	Freigabe Geschäftsstelle StR	Freigabe GL
Referatsleiter/in Schmeiser, Beatrix	Freigabe Erster Bürgermeister	